

# RS Vwgh 2008/3/19 2007/15/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2008

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

EStG 1988 §2 Abs3 Z3;

EStG 1988 §23 Z1;

UStG 1994 §2 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/14/0086 E 7. Juni 2005 RS 3

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der "Zielstrebigkeit" geht es nicht darum, dem Abgabepflichtigen eine bestimmte von der Abgabenbehörde als wirtschaftlich zweckmäßig erachtete Gestaltung der Vorbereitungsphase vorzugeben, sondern darum, die nach außen in Erscheinung getretene Vorgangsweise des Abgabepflichtigen daraufhin zu untersuchen, ob sie auf die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit gerichtet ist, also im Wesentlichen um die Abgrenzung zum außerbetrieblichen Bereich (Hinweis E 20. Oktober 2004, 98/14/0126).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007150134.X04

## Im RIS seit

09.04.2008

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)